

**Satzung**  
**über die Veranstaltung des Saarbrücker Floh- und Trödelmarktes**  
**vom 04.02.2014**

**Aufgrund des § 12 KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 04.02.2014 für die Landeshauptstadt Saarbrücken folgende Satzung erlassen:**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Saarbrücken betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohls einen Floh- und Trödelmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Flohmarkt dient der Förderung der Kommunikation der Saarbrücker Bürger und Besucher.

Der Gemeingebrauch an den durch den Flohmarkt belegten öffentlichen Straßen und Plätze ist für die Dauer der Veranstaltung sowie deren Auf- und Abbau entsprechend eingeschränkt.

**§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

- (1) Der Flohmarkt findet auf der von der Landeshauptstadt Saarbrücken festgelegten, in der Anlage im Straßenplan markierten, Fläche statt (Franz-Josef-Röder-Straße von der Wilhelm-Heinrich-Straße bis zur Pestelstraße einschließlich des Parkplatzes unterhalb der Schlosskirche).
- (2) Der Flohmarkt findet am zweiten Samstag eines jeden Monats statt. Ist dieser Tag ein Feiertag oder fällt das Altstadtfest, das Saarspektakel oder eine vergleichbare Veranstaltung auf diesen Tag, so wird der Flohmarkt auf den dritten Samstag des Monats verlegt. Dezember, Januar und Februar fällt der Flohmarkt witterungsbedingt aus.
- (3) Die Flohmarktbesucher haben ihre Waren von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr aufzubauen, der Flohmarkt selbst findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Die Marktbesucher haben ihre Stände von 16.00 Uhr bis spätestens 17.30 Uhr abzubauen.

**§ 3 Platzverteilung**

- (1) Die Standplätze können am Veranstaltungstag ab 05.00 Uhr eingenommen werden. Es besteht freie Platzwahl nach dem Prioritätsprinzip. Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (2) Städtische Platzmarkierungen, durch die die Marktfläche abgegrenzt und Fluchtwege festgelegt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden. Eigenmächtiges Markieren ist verboten.

(3) Eine Platzreservierung ist nicht möglich.

#### **§ 4 Standgeld**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Marktplatzfläche wird ein Standgeld erhoben. Das Standgeld beträgt pro lfd. Meter einschließlich MWSt. 7,- EUR. Maßgeblich ist die längste Seite der Verkaufseinrichtung.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Standplatz benutzt. Schulden mehrere Personen für dieselbe Leistung Gebühren, so haften sie als Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig ist auch, wer ohne Erlaubnis eine gebührenpflichtige Nutzung in Anspruch nimmt.
- (3) Die Standgebühr wird mit Anforderung durch den Marktmeister festgesetzt und fällig.
- (4) Von der Erhebung eines Standgeldes kann bei Kindern bis 14 Jahre abgesehen werden, wenn die Standfläche nicht mehr als 2 qm beträgt und die angebotene Ware kindgerecht ist.

#### **§ 5 Standplätze**

- (1) Auf dem Flohmarkt dürfen Waren nur von einem ausgewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.  
Es ist so aufzubauen, dass die längste Seite des Standes/der Auslegeware in Laufrichtung, also parallel zur Fahrbahn/dem Gehweg weist. Die Gesamtverkaufsfläche darf nur parallel zu dem Gehweg/der Lauffläche aufgebaut werden. Die Verkaufs- und Ausstellungsfläche eines Standes darf 10 lfd. Meter Frontlänge nicht überschreiten. Die Bautiefe beträgt maximal 3 Meter.
- (2) Die Erlaubnis, Waren anzubieten oder zu verkaufen, kann von der Flohmarktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn der zur Verfügung stehende ausgewiesene Platz nicht ausreicht.
- (3) Die Erlaubnis kann von der Flohmarktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) der Standinhaber oder dessen Beauftragter gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat
  - b) ein Standinhaber die fällige Standgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Flohmarktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 6 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen dürfen Kraftfahrzeuge oder Anhänger nicht benutzt werden. § 7 Absatz 5 der Flohmarktsatzung bleibt unberührt.
- (2) Verkaufseinrichtungen, Auslagen und Überdachungen dürfen ohne Erlaubnis der Flohmarktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Gebäuden, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Verkaufseinrichtungen dürfen auch nicht im Boden verankert werden.
- (3) Die Zulieferfahrzeuge können hinter den Ständen platziert werden. Übersteigt die Länge der Fahrzeuge die Standlänge, so wird dieses Maß bei der Berechnung des Standgeldes zu Grunde gelegt. Während der Marktzeit sind Zufahrt und Abfahrt nicht gestattet. Feuerwehrezufahrten und Rettungswege sind freizuhalten.

## **§ 7 Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Zugelassen sind gebrauchte Gegenstände des täglichen Bedarfs, handwerklich gefertigte Gegenstände, Antiquariat und Antiquitäten.
- (2) Neuwarenhändler sind nicht zugelassen.
- (3) Der Verkauf von Lebensmitteln, lebenden Tieren, Pflanzen, pornographischen Werken und Waffen im Sinne des Waffengesetzes ist nicht erlaubt; ausgenommen ist der Verkauf von historischen Waffen.
- (4) Glücksspiele aller Art sind untersagt.
- (5) Auf schriftlichen Antrag können Imbisswagen zugelassen werden. Der Antrag ist beim Marktmeister der Landeshauptstadt Saarbrücken zu stellen.

## **§ 8 Reinigung des Flohmarktplatzes**

- (1) Jede Verschmutzung der Standfläche oder des Marktgeländes ist zu vermeiden. Ebenso sind Abfälle möglichst zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle sind nach Möglichkeit zu verwerten.
- (2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet, ihre Standfläche von Verpackungsmaterial, Abfällen und marktbedingtem Kehrriech zu reinigen und eigenverantwortlich gemäß Ortsrecht zu entsorgen. Dies gilt auch für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen.
- (3) Das Zurücklassen von nicht abgesetzter Ware oder Verpackungsmaterial ist untersagt.

## **§ 9 Zutritt**

- (1) Die Flohmarktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.

## **§ 10 Verhalten auf dem Flohmarkt**

- (1) Alle Flohmarktbesucher und Besucher haben mit dem Betreten des Flohmarktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Flohmarktaufsicht zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten.
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, insbesondere Informationsstände zu errichten.
  - c) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (4) Den Beauftragten der Landeshauptstadt Saarbrücken ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und den Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (5) Musikinstrumente, Tonübertragungsanlagen, Lautsprecheranlagen, Megaphone und andere Lautsprechereinrichtungen dürfen nur mit Erlaubnis der Flohmarktaufsicht betrieben werden.
- (6) Den Anweisungen der städtischen Beauftragten, die der Marktordnung oder dem Marktfrieden dienen, ist Folge zu leisten.

## **§ 11 Haftung**

Die Teilnahme am Floh- und Trödelmarkt erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Landeshauptstadt Saarbrücken für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Die Landeshauptstadt Saarbrücken haftet für die von ihr verursachten Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und Beauftragten.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Absatz 3 KSVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

- a) die Platzverteilung, § 3
- b) die Standplätze, § 5
- c) die Verkaufseinrichtungen, § 6
- d) die Warenbeschränkung, § 7
- e) die Reinigung des Flohmarktes, § 8
- f) den Zutritt, § 9
- g) das Verhalten auf dem Flohmarkt, § 10

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden.

## **§ 13 Ausfall des Marktes**

Eine Haftung der Landeshauptstadt Saarbrücken wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Flohmarktes ist ausgeschlossen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Franz-Josef-Röder-Straße bei Hochwassergefahr nicht zur Verfügung steht.

Es wird daraufhingewiesen, dass gem. § 12 Absatz 6 Satz 1 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Saarbrücken, den 04.02.2014

i.V.

Ralf Latz  
Bürgermeister

Anlage 1:

